

Stellungnahme zu Meldungen der Datenschutzbeauftragten von sechs EU-Exekutivagenturen zur Vorabkontrolle der „Verarbeitung von Verwaltungsuntersuchungen und Disziplinarverfahren“

Brüssel, 18. Dezember 2014 (Fälle 2013-1022 (REA), 2013-1012 (CHAFEA), 2014-0136 (INEA), 2014-0723 (EACEA), 2014-0805 (ERCEA) und 2014-0937 (EASME)).

Verfahren

Am 4. September 2008 sandte der Europäische Datenschutzbeauftragte („EDSB“) ein Schreiben an alle EU-Agenturen, in dem er ein neues Verfahren für Ex post-Vorabkontrollen gemeinsamer Verfahren der Agenturen ankündigte.

Am 26. April 2010 veröffentlichte der EDSB „Leitlinien zur Verarbeitung personenbezogener Daten durch europäische Organe und Einrichtungen im Rahmen von Verwaltungsuntersuchungen und Disziplinarverfahren“ („EDSB-Leitlinien“)¹. Am 22. Juni 2011 gab der EDSB vor dem Hintergrund seiner Leitlinien eine Gemeinsame Stellungnahme zu Verarbeitungen im Rahmen von Verwaltungsuntersuchungen und Disziplinarverfahren von fünf EU-Agenturen ab².

Im Sinne einer effizienten Umsetzung der Strategie für Verwaltungsuntersuchungen und Disziplinarverfahren haben sechs Exekutivagenturen beschlossen, gemeinsame Listen von Bewerbern für eine Tätigkeit in Disziplinarräten aufzustellen. In diesem Zusammenhang haben sie eine „Absichtserklärung über eine gemeinsame Liste von Bewerbern für eine Tätigkeit in Disziplinarräten von Exekutivagenturen“, einen „Beschluss über die Annahme des Handbuchs des Untersuchungs- und Disziplinaramtes“ und eine „Verfahrensordnung für den Disziplinarrat einer Agentur“ verfasst. Darüber hinaus haben sie mit der GD HR eine Dienstgütevereinbarung unterzeichnet, die ihnen Zugang zu den Diensten des Untersuchungs- und Disziplinaramtes der Kommission (IDOC) bietet.

Der EDSB hat daher beschlossen, in der vorliegenden Stellungnahme die Meldungen der folgenden sechs Exekutivagenturen („die Agenturen“) gemeinsam zu prüfen:

- Exekutivagentur für die Forschung (**REA**),
- Exekutivagentur für Verbraucher, Gesundheit und Lebensmittel (**CHAFEA**),
- Exekutivagentur für Innovation und Netze (**INEA**),
- Exekutivagentur Bildung, Audiovisuelles und Kultur (**EACEA**),
- Exekutivagentur des Europäischen Forschungsrates (**ERCEA**) und

¹ <https://secure.edps.europa.eu/EDPSWEB/edps/Supervision/Guidelines>.

² Fall 2010-0752.

- Exekutivagentur für kleine und mittlere Unternehmen (**EASME**).

Die letzte Meldung wurde von der **EASME** am 8. Oktober 2014 eingereicht.

Alle sechs gemeldeten Fälle werden vor dem Hintergrund der EDSB-Leitlinien geprüft.

In Anbetracht der Tatsache, dass mit Ausnahme der Meldung der **INEA** alle Meldungen vorab erfolgten, müsste der EDSB gemäß Artikel 27 Absatz 4 der Verordnung seine Stellungnahme innerhalb von zwei Monaten nach Erhalt der letzten Meldung vorlegen. Die Stellungnahme sollte daher spätestens am 24. Dezember 2014 abgegeben werden.

Der EDSB stellt fest, dass **REA**, **CHAFEA**, **EACEA**, **ERCEA** und **EASME** in ihren Meldungen und Datenschutzhinweisen von „Untersuchungen aufgrund eines Antrags gemäß Artikel 24, 73 und 90 des Statuts“ sprechen. Die Dienstgütevereinbarung zwischen den Agenturen und dem IDOC deckt die vorstehend genannten Verfahren nicht ab; sie betrifft vielmehr die technische und inhaltliche Unterstützung während der einzelnen Phasen von Verwaltungsuntersuchungen und Disziplinarverfahren gemäß Anhang IX des Statuts. Gegenstand der EDSB-Leitlinien ist die Verarbeitung personenbezogener Daten bei Verwaltungsuntersuchungen und Disziplinarverfahren. Der Geltungsbereich der Meldungen und Datenschutzhinweise sollte daher auf diesen Bereich beschränkt sein, und die vorliegende Stellungnahme beschäftigt sich ausschließlich mit dem Datenschutzgebaren der Agenturen im Zusammenhang mit Verwaltungsuntersuchungen und Disziplinarverfahren.

Mit den von **ERCEA** und **EASME** in ihren Meldungen erwähnten Verfahren zur Meldung von Missständen wird sich der EDSB später gesondert befassen, da sich die Meldungen auf einen einzigen allgemeinen Zweck beschränken sollten.

In dieser Stellungnahme wird der EDSB daher nur auf die Vorgehensweisen der einzelnen Agenturen eingehen, die mit den Grundsätzen der Verordnung und der Leitlinien nicht in Einklang zu stehen scheinen, und hierzu einschlägige Empfehlungen aussprechen.

1) Grundlagen für eine Vorabkontrolle von Verarbeitungen bei Verwaltungsuntersuchungen und Disziplinarverfahren

EACEA, **INEA** und **EASME** gaben Artikel 27 Absatz 2 Buchstabe d der Verordnung als zusätzliche Grundlage für die Einreichung der Vorabkontrollmeldung beim EDSB an. Die **INEA** wies in ihrer Meldung darauf hin, dass Disziplinarverfahren zum Ausschluss eines Bediensteten von einer Leistung oder einem Arbeitsvertrag mit der Agentur führen können, weshalb die Verarbeitung besondere Risiken im Sinne von Artikel 27 Absatz 2 Buchstabe d der Verordnung beinhalten kann und somit eine Vorabkontrolle durch den EDSB erforderlich ist.

Diese Bestimmung greift hier nicht, da der Hauptzweck von Verwaltungsuntersuchungen und Disziplinarverfahren nicht darin besteht, Personen von einem Recht, einer Leistung oder einem Vertrag auszuschließen, sondern mögliches Fehlverhalten zu untersuchen und zu bewerten. Andererseits werden in dem Verfahren auch Daten über Verdächtigungen, Straftaten, strafrechtliche Verurteilungen oder Sicherungsmaßnahmen (Artikel 27 Absatz 2 Buchstabe a) verarbeitet und gehört zur Bewertung mutmaßlichen Fehlverhaltens eine Bewertung der Persönlichkeit der betroffenen Person (Artikel 27 Absatz 2 Buchstabe b).

2) Informationspflicht gegenüber der betroffenen Person

Alle Agenturen haben Datenschutzhinweise ausgearbeitet, die die meisten der in den Artikeln 11 und 12 der Verordnung aufgeführten Angaben enthalten.

Einschränkung des Rechts auf Unterrichtung

Wie in den Leitlinien des EDSB hervorgehoben, kann es erforderlich sein, nicht nur das Recht auf Auskunft und Berichtigung einzuschränken, sondern auch, die betroffenen Personen **nicht** über die Verarbeitung ihrer personenbezogenen Daten **zu unterrichten**.

Der EDSB weist darauf hin, dass die Einschränkung der Informationspflicht nicht absolut sein kann. Der für die Verarbeitung Verantwortliche sollte Artikel 20 Absatz 3 der Verordnung berücksichtigen und die betroffene Person über die wesentlichen Gründe, auf denen die Anwendung der Einschränkung basiert, sowie darüber unterrichten, dass sie das Recht hat, sich an den EDSB zu wenden. Unter bestimmten Umständen könnte es jedoch notwendig sein, dergestalt von Artikel 20 Absatz 3 abzuweichen, dass gemäß Artikel 20 Absatz 5 das Untersuchungsverfahren nicht beeinträchtigt wird. Eine solche Entscheidung sollte nur fallweise getroffen werden und ist ausreichend zu dokumentieren.

Jede Agentur sollte daher die obige Empfehlung in ihren Datenschutzhinweis aufnehmen.

Bedeutung von Artikel 20 Absatz 3

In der Dienstgütevereinbarung sind die verschiedenen Phasen von Verwaltungsuntersuchungen und Disziplinarverfahren festgelegt, in denen die Agentur die betroffenen Personen über die Verarbeitung ihrer personenbezogenen Daten unterrichten sollte. Der EDSB erinnert daran, dass jede Agentur auch dafür verantwortlich ist, die betroffenen Personen über die Eröffnung einer Untersuchung gegen sie in Kenntnis zu setzen. Dies betrifft die Bewertungsphase (vor der offiziellen Einleitung des Verfahrens) gemäß Punkt A.1 von Anlage 4 der Dienstgütevereinbarung, in der die Agentur über eine Situation mit einer möglichen disziplinarrechtlichen Dimension in Kenntnis gesetzt wird und sie die bis dahin vorliegenden Informationen an das IDOC für eine erste Bewertung weiterleitet.

Eine Entscheidung über eine Einschränkung gemäß Artikel 20 Absatz 1 der Verordnung sollte von einer Agentur ausschließlich fallweise getroffen werden. Bei einer Anwendung von Artikel 20 Absatz 3 sollte die Agentur in der Lage sein, einen Nachweis mit einer detaillierten Begründung einer solchen Entscheidung vorzulegen (z. B. eine mit Gründen versehene Entscheidung). Diese Gründe sollten belegen, dass sie die Untersuchung tatsächlich beeinträchtigt würden, und sie sollten dokumentiert werden, bevor die Entscheidung über eine Einschränkung gemäß Artikel 20 Absatz 1 gefällt wird.

Berichtigungsrecht

Die INEA sollte im Datenschutzhinweis genau ausführen, wie im Zusammenhang mit einer Verwaltungsuntersuchung oder einem Disziplinarverfahren die Ausübung des Rechts auf Berichtigung gewährleistet wird. So sollte die Agentur beispielsweise erwähnen, dass betroffene Personen nicht nur Stellung nehmen können, sondern auch andere Unterlagen im Zusammenhang mit einem Rechtsbehelf oder einer Beschwerdeentscheidung zu den Akten geben können. Gegebenenfalls können die betroffenen Personen fordern, dass die Entscheidung ersetzt oder aus ihrer Akte entfernt wird.

3.) Sicherheit

In Anbetracht der Schutzwürdigkeit der Daten, die vermutlich verarbeitet werden, wie gesundheitsbezogene Daten, empfiehlt der EDSB den Agenturen die Ausarbeitung von Vertraulichkeitserklärungen, die von allen beteiligten Sachbearbeitern zu unterzeichnen sind,

bevor mit dem IDOC eine Verwaltungsuntersuchung oder ein Disziplinarverfahren eröffnet wird. In den Vertraulichkeitserklärungen sollte erwähnt werden, dass die beteiligten Sachbearbeiter einer Geheimhaltungspflicht unterliegen, wie sie auch für ärztliches Personal gilt. Mit dieser organisatorischen Maßnahme soll die Vertraulichkeit personenbezogener Daten gewahrt und ein unbefugter Zugriff darauf im Sinne von Artikel 22 der Verordnung verhindert werden.

4) Verkehrsdaten

Für den Fall, dass im Rahmen einer Verwaltungsuntersuchung oder eines Disziplinarverfahrens Verkehrsdaten verarbeitet werden, empfiehlt der EDSB dem IDOC eine Konsultation des DSB der betreffenden Agentur, bevor es diese Daten verarbeitet. Der DSB sollte als Schnittstelle zwischen dem für die Verarbeitung der Verkehrsdaten Verantwortlichen und dem IDOC fungieren; es ist Aufgabe des DSB, dafür zu sorgen, dass der Grundsatz der Datenqualität (Artikel 4 Absatz 1 Buchstabe c der Verordnung) konkret angewandt wird, und dass das IDOC nur Verkehrsdaten verarbeitet, die dem Zweck entsprechen, für den sie erhoben und/oder weiterverarbeitet werden, dafür erheblich sind und nicht darüber hinausgehen (dem Untersuchungszweck). Dieser Grundsatz der Verhältnismäßigkeit sollte daher von allen Beteiligten einer Verwaltungsuntersuchung oder eines Disziplinarverfahrens in vollem Umfang gewahrt werden.

Schlussfolgerung

In Anbetracht des oben Genannten fordert der EDSB alle Agenturen auf, alle ihre ordnungsgemäß mit Blick auf Verwaltungsuntersuchungen und Disziplinarverfahren verfassten internen Dokumente sowie Datenschutzhinweise anzunehmen und sie in ihr Intranet zu stellen. Mit Verweis auf den Grundsatz der Rechenschaftspflicht erwartet der EDSB von allen Agenturen, dass die oben formulierten Empfehlungen entsprechend umgesetzt werden.

Der EDSB hat daher beschlossen, den Fall abzuschließen. Für die Beantwortung weiterer Fragen stehen wir gerne zur Verfügung.

Geschehen zu Brüssel, den 18. Dezember 2014

(unterzeichnet)

Giovanni BUTTARELLI
Stellvertretender Europäischer Datenschutzbeauftragter